

Personalreglement der Sekundarschulgemeinde Regensdorf/Buchs/Dällikon

Genehmigt am 28.06.2021

Gültig ab 01.08.2021

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	2
Art. 1	Grundsatz	2
Art. 2	Geltungsbereich	2
II.	Das Arbeitsverhältnis	2
Art. 3	Kündigungsfrist und -termine (Art. 5 Abs. 2 PVO)	2
Art. 4	Bewährungsfrist (Art. 6 Abs. 2 PVO)	2
Art. 5	Höhe der Abfindung (Art. 6 Abs. 8 PVO)	3
Art. 6	Ausrichtung und Kürzung der Abfindung (Art. 6 Abs. 8 PVO)	3
Art. 7	Stellenpläne (Art. 7 Abs. 1 PVO)	3
Art. 8	Individuelle Lohnerhöhungen (Art. 7 Abs. 3 PVO)	4
Art. 9	Teuerungszulagen (Art. 7 Abs. 4 PVO)	4
Art. 10	Entschädigungen (Art. 7 Abs. 5 PVO)	4
Art. 11	Einmalzulagen (Art. 8 PVO)	4
Art. 12	Verpflegungszulagen (Art. 8 PVO)	5
Art. 13	Dienstaltersgeschenke (Art. 8 PVO)	5
Art. 14	Befristete Arbeitsverhältnisse (Art. 9 PVO)	5
Art. 15	Ferien und andere Abwesenheiten (Art. 9 PVO)	5
Art. 16	Arbeitszeit (Art. 9 PVO)	6
Art. 17	Spesen und Auslagen (Art. 12 PVO)	6
Art. 18	Beurteilungssysteme und -verfahren (Art. 13 PVO)	6
Art. 19	Aus- und Weiterbildung (Art. 14 PVO)	6
Art. 20	Weitere Bestimmungen	6
III.	Schlussbestimmungen	7
Art. 21	Übergangsbestimmungen	7
Art. 22	Inkraftsetzung	7

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen dieser Verordnung, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundsatz

¹ Die folgenden Bestimmungen stützen sich auf die jeweilige Delegation der Regelungskompetenzen an die Sekundarschulpflege in der Personalverordnung der Sekundarschulgemeinde Regensdorf/Buchs/Dällikon vom 3. Juni 2021, dem kantonalen Lehrpersonalgesetz (LPG), dem kantonalen Personalgesetz (PG), der kantonalen Lehrpersonalverordnung (LPVO), der kantonalen Personalverordnung (PVO) und der Vollzugsverordnung zum kantonalen Personalgesetz (VVO).

² Dort, wo die Sekundarschulpflege von einer delegierten Regelungskompetenz in diesen Erlassen keinen Gebrauch macht, gelten stattdessen die kantonalen Regelungen sinngemäss.

Art. 2 Geltungsbereich (Art. 1 und 2 PVO)

Dieses Reglement gilt für alle Angestellten der Sekundarschulgemeinde Regensdorf/Buchs/Dällikon, soweit die Personalverordnung der Sekundarschulgemeinde Regensdorf/Buchs/Dällikon vom 3. Juni 2021 zur Anwendung gelangt.

II. Das Arbeitsverhältnis

Art. 3 Kündigungsfrist und -termine (Art. 5 Abs. 2 PVO)

¹ Nach der Probezeit gilt eine Kündigungsfrist von drei Monaten.

² Die Kündigungsfrist und -termine der kommunalen Lehrpersonen und Schulleitung der Kleingruppenschule Dällikon richten sich nach kantonalem Recht (§ 8 Abs. 2 - 3 LPG).

Art. 4 Bewährungsfrist (Art. 6 Abs. 2 PVO)

Die Bewährungsfrist beträgt ab dem zweiten Dienstjahr ein bis maximal drei Monate. Sie wird schriftlich angesetzt. Deren Dauer muss nicht näher begründet werden.

Art. 5 Höhe der Abfindung (Art. 6 Abs. 8 PVO)

¹ Die Abfindung wird durch die Schulpflege innerhalb des folgenden Rahmens anhand der persönlichen Verhältnisse festgesetzt:

Dienstalter/Alter	5-8	9-13	14-18	19-23	ab 24
35-39	1-2	2-3	3-4	4-5	5-6
40-44	1-2	2-3	3-4	4-5	5-6
45-49	1-3	2-4	3-5	4-6	5-6
50-59	1-3	2-4	3-5	4-6	5-6
ab 60	1-3	2-4	3-5	4-6	5-6

² Für die Berechnung der Abfindung ist innerhalb des Abfindungsrahmens nach Abs. 1 dieser Bestimmung immer vom Mindestbetrag auszugehen. Eine allfällige Erhöhung dieses Betrags gemäss § 16 g Abs. 3 VVO erfolgt nur dann, wenn entsprechende persönliche Verhältnisse vorliegen. Im Übrigen richtet sich die Höhe der Abfindung nach § 26 Abs. 5 - 7 PG sowie § 16 g Abs. 1 und 3 VVO.

Art. 6 Ausrichtung und Kürzung der Abfindung (Art. 6 Abs. 8 PVO)

¹ Die Abfindung nach Abs. 5 dieses Personalreglements wird unabhängig vom bisherigen und neuen Beschäftigungsgrad und unabhängig davon, ob es sich um eine Einmalzahlung oder anstellungsverlängernde Abfindung nach § 17 Abs. 2 VVO handelt, um das während der Abfindungsdauer erzielte Erwerbseinkommen und/oder sämtliche bezogenen Taggelder von Versicherungen und/oder anderweitige mit dem Lohn im Zusammenhang stehende Versicherungsleitungen gekürzt. § 17 Abs. 3 und 4 VVO gelangen nicht zur Anwendung.

² Im Übrigen gelten § 17 Abs. 2 und 5 VVO.

Art. 7 Stellenplan (Art. 7 Abs. 1 PVO)

Der Stellenplan wird durch die Sekundarschulpflege festgelegt.

Art. 8 Individuelle Lohnerhöhungen (Art. 7 Abs. 3 PVO)

¹ Es besteht kein Anspruch auf eine höhere Lohnstufe. Individuelle Lohnerhöhungen sind abhängig von der Finanzlage der Sekundarschulgemeinde Regensdorf/Buchs/Dällikon. Die Anstellungsinstanz entscheidet abschliessend über die Gewährung einer höheren Lohnstufe. Ein Anstieg setzt gute Leistungen im Rahmen einer Mitarbeiterbeurteilung oder eines Mitarbeitergesprächs voraus.

² Ein Aufstieg in eine höhere Lohnklasse erfordert sehr gute Leistungen im Rahmen einer Mitarbeiterbeurteilung oder eines Mitarbeitergesprächs. Er bedarf der Zustimmung der Sekundarschulpflege.

³ Lohnanpassungen der kommunalen Lehrpersonen und der Schulleitung der Kleingruppenschule Dällikon erfolgen in der Regel auf Beginn des neuen Schuljahres. Für alle anderen Angestellten erfolgen diese auf Beginn des neuen Kalenderjahres. Der Zeitpunkt der Bekanntgabe wird durch die Sekundarschulpflege koordiniert.

Art. 9 Teuerungszulagen (Art. 7 Abs. 4 PVO)

Die Teuerungszulage der Sekundarschulgemeinde Regensdorf/Buchs/Dällikon entspricht der jeweils vom Regierungsrat festgesetzten Teuerungszulage des Kantons, sofern es die Finanzlage der Sekundarschulgemeinde Regensdorf/Buchs/Dällikon erlaubt.

Art. 10 Entschädigungen (Art. 7 Abs. 5 PVO)

Die Sekundarschulpflege regelt die Ausrichtung der Entschädigungen in einem Spesen- und Entschädigungsreglement. Sie kann dabei von den kantonalen Vorgaben abweichen.

Art. 11 Einmalzulagen (Art. 8 PVO)

Aussergewöhnliche Leistungen und Einsätze können durch eine Einmalzulage, ein sinnvolles Geschenk oder als bezahlter Urlaub anerkannt und honoriert werden. Für die Ausrichtung solcher Prämien ist die Sekundarschulpflege zuständig. Sie entscheidet auf Antrag der vorgesetzten Stelle.

Art. 12 Verpflegungszulagen (Art. 8 PVO)

Die Angestellten erhalten ab einem Beschäftigungsgrad von 50% entsprechend ihrem Beschäftigungsgrad einen Beitrag an die Mittagsverpflegung gemäss § 19 a LPVO.

Art. 13 Dienstaltersgeschenke (Art. 8 PVO)

¹ Dienstaltersgeschenke müssen von der Sekundarschulpflege budgetiert und einzeln bewilligt werden.

² Die Höhe der Auszahlung von Dienstaltersgeschenken richtet sich nach der Finanzlage der Sekundarschulgemeinde Regensdorf/Buchs/Dällikon.

Art. 14 Befristete Arbeitsverhältnisse (Art. 9 PVO)

¹ Befristete Arbeitsverhältnisse sind grundsätzlich für längstens zwei Jahre zulässig.

² § 13 Abs. 2 PG findet keine Anwendung.

Art. 15 Ferien und Urlaub (Art. 9 PVO)

¹ Kommunale Lehrpersonen, die Schulleitung der Kleingruppenschule Dällikon, Therapeuten und pädagogische Mitarbeitende dürfen nur während der Schulferien Ferien beziehen. Ferien während der Schulzeit können von der Sekundarschulpflege bewilligt werden.

² Bei Angestellten im Stundenlohn wird der Ferien- und Feiertageanspruch mit einem Zuschlag zum Stundenlohn ausbezahlt. Diese Entschädigung wird auf der Lohnabrechnung separat ausgewiesen und mit jeder Lohnzahlung ausbezahlt. Darüber hinaus wird keine Ferien- und Feiertagsentschädigung bezahlt.

³ Für Gesuche um bezahlten Urlaub ist die Sekundarschulpflege zuständig.

⁴ Angestellte, die während den Schulferien ganz oder teilweise keinen Arbeitseinsatz leisten, können die gemäss §§ 85 - 90 VVO vorgesehenen Urlaube nicht kompensieren, falls sie nicht in die Unterrichtszeit fallen. Ebenso berechtigten Krankheit, Unfall, Mutterschaftsurlaub, Militärdienst-, Zivilschutz- und Zivildienstleistungen nicht zur Kompensation während der Unterrichtszeit (analog § 27 Abs. 3 LPVO). § 27 Abs. 4 LPVO gelangt ebenfalls analog zur Anwendung. §§ 81 - 83 VVO sind nicht anwendbar.

⁵ Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann um unbezahlten Urlaub ersucht werden, sofern es die betrieblichen Verhältnisse gestatten. Gesuche bis zu 3 Tage von Angestellten, die der Schulleitung unterstellt sind, sind an die Schulleitung zu richten. Im Übrigen ist die Anstellungsinstanz zuständig.

Art. 16 Arbeitszeit (Art. 9 PVO)

¹ Die Arbeitszeit wird flexibel gestaltet.

² Die Sekundarschulpflege erlässt weitere Regelungen zur flexiblen Gestaltung der Arbeitszeit.

Art. 17 Spesen und Auslagen (Art. 12 PVO)

Die Sekundarschulpflege regelt den Ersatz dienstlich bedingter Spesen und Auslagen in einem Spesen- und Entschädigungsreglement. Sie kann dabei von den kantonalen Vorgaben abweichen und namentlich Jahrespauschalen festlegen.

Art. 18 Beurteilungssysteme und -verfahren (Art. 13 PVO)

Die Mitarbeiterbeurteilung richtet sich nach den verwaltungsinternen Weisungen.

Art. 19 Aus- und Weiterbildung (Art. 14 PVO)

Die Sekundarschulpflege regelt die Aus- und Weiterbildung in einem Aus- und Weiterbildungsreglement. Sie kann dabei von den kantonalen Vorgaben abweichen.

Art. 20 Weitere Bestimmungen

Folgende Reglemente und Weisungen sind zusätzlich zu diesem Personalreglement anwendbar:

- a) Einreichungsplan der kommunalen Angestellten,
- b) Spesen- und Entschädigungsreglement,
- c) Mitarbeiterbeurteilung (Weisungen),
- d) Aus- und Weiterbildungsreglement,
- e) Home-Office-Reglement.

III. Schlussbestimmungen

Art. 21 Übergangsbestimmungen

¹ Für alle beim Inkrafttreten dieses Reglements bereits bestehenden Arbeitsverhältnisse gelten ab diesem Zeitpunkt diese neuen Bestimmungen.

² Für Arbeitsverhältnisse, die beim Inkrafttreten dieses Reglements bereits gekündigt, aber noch nicht aufgelöst sind, gilt das bisherige Recht.

Art. 22 Inkraftsetzung

Dieses Reglement wurde von der Sekundarschulpflege am 28. Juni 2021 genehmigt und tritt ab dem 1. August 2021 in Kraft.

SEKUNDARSCHULPFLEGE REGENSDORF/BUCHS/DÄLLIKON

Marlise Fahrni
Schulpräsidentin

Patrick Schmid
Leiter Schulverwaltung

Regensdorf, 28. Juni 2021